

Satzung für den:

Verein für Kunst, Kultur, Wirtschaft und Begegnung, e.V.

§ 1 Name und Sitz

Zu Beginn des Jahres 2004 schloss sich ein kleiner Kreis von Interessenten und Praktikern aus Kultur und Wirtschaft zusammen, um die Kompetenzen Ihrer unterschiedlichen Arbeitsbereiche zu bündeln und so miteinander zu koppeln, dass daraus im gegenseitigen Austausch aktiv neue Perspektiven gefördert werden, die der Kultur- und Wirtschaftsförderung zugute kommen.

1. Diese Vereinigung trägt den Namen:
Verein für Kunst, Kultur, Wirtschaft und Begegnung, e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt überwiegend gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1997 (§52ff. AO), in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verknüpfung und Vernetzung von Kunst, Kultur und Wirtschaft auf mehreren Ebenen, die in der Aufgabenstellung des Vereins spezifiziert werden. Der Verein will darüber mit der Öffentlichkeit in Dialog treten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch seine Tätigkeit in Berlin, genauer durch die Sammlung und Vergabe von Mitteln für die Realisierung der nachfolgend genannten satzungsmäßigen Projekte. Diese sind:

Die Ermöglichung und Förderung der direkten Begegnung und des Austausches von Menschen aus den Bereichen der Kunst, Kultur, Wirtschaft und Politik, z.B. durch Konzeption und Organisation von Werkstattprojekten, Seminaren, Tagungen, Podiumsdiskussionen, und Festivitäten.

Projektentwicklung im künstlerischen Bereich, Projektentwicklung im Bereich Coaching, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Projektentwicklung im gesellschafts-, wirtschafts- und kulturpolitischen Bereich. Diese Arbeit des Vereins soll generations- und spartenübergreifend sein. Eine Netzwerkarbeit wird auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene angestrebt.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen einer Institution zu übertragen, die die satzungsmäßigen Ziele des vkkwb verfolgt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. (§ 2)
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,

- b) Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
- a) den Zwecken des Vereins zuwider handelt,
 - b) trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen. Der Vorstand muss dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung einräumen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt zugleich jeder Anspruch gegen den Verein auf gezahlte Beiträge, Spenden und das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
4. Spenden auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Planung und Koordination des Vereinsangebots
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Verwaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel
5. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben des Vorstandes aufgeteilt werden. Vorstandssitzungen sind in der Regel beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausnahmen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einladung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um jährlich die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der vom Vorstand vorgelegt wird
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Der Beirat

1. Der Vorstand kann sich bei Bedarf einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit endet nach 3 Jahren mit Rücktritt oder mit Abbestellung durch den Vorstand.
3. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Die Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzenden geleitet; der Beirat bestellt seinen Vorsitzenden selbst.
5. Für die Beschlussfähigkeit im Beirat gilt eine einfache Mehrheit.

§ 12 Niederlegung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand gemeinsam zu Liquidatoren ernannt.
3. Mit dem nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen ist nach § 4 Absatz 5 zu verfahren.

Berlin, den 28. November 2007

Dietmar Zimmer, 1. Vorsitzender

Carsten Qweitzsch, 2. Vorsitzender